

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 24.18 VOM 12. JULI 2018

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG LINGUISTIK: SPRACHDYNAMIK

DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN

AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 12. JULI 2018

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Linguistik: Sprachdynamik“
der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn**

vom 12. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	4
§ 2 Akademischer Grad	4
§ 3 Studienbeginn	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungselemente	6
§ 6 Module	6
§ 7 Anerkennung von Leistungen	6
II. Prüfungsorganisation	7
§ 8 Prüfungsausschuss	7
§ 9 Prüfende und Beisitzende.....	8
III. Masterprüfung.....	9
§ 10 Art und Umfang der Masterprüfung.....	9
§ 11 Teilnahmevoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	9
§ 12 Abschluss eines Moduls und Meldung zu Prüfungen.....	9
§ 13 Prüfungsleistungen in den Modulen.....	10
§ 14 Formen der Prüfungsleistungserbringung in den Modulen, qualifizierte Teilnahme	10
§ 15 Bewertung von Leistungen in den Modulen	12
§ 16 Masterarbeit.....	12
§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	13
§ 18 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit	14
§ 19 Zusatzleistungen.....	15
§ 20 Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote	15
§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen	15
§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften und Studierende mit Familienaufgaben	16
§ 23 Erfolgreicher Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen.....	18
§ 24 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement.....	18
§ 25 Masterurkunde.....	18
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten.....	19
IV. Schlussbestimmungen.....	19
§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung	19
§ 28 Aberkennung des Mastergrades	20
§ 29 Übergangsbestimmungen.....	20
§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	20
Übersicht über die Module	21
Übersicht: empfohlener Studienverlaufsplan.....	22
Modulbeschreibungen.....	23

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in einem Fach. Durch die Masterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Masterstudiengang „Linguistik: Sprachdynamik“ festgestellt.
- (2) Neben den allgemeinen Studenzielen des § 58 HG soll das Studium den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Akademischer Grad

Ist das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des „Master of Arts“ (M.A.).

§ 3

Studienbeginn

Der Studienbeginn ist das Wintersemester oder das Sommersemester.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Masterstudiengang „Linguistik: Sprachdynamik“ kann nur eingeschrieben werden, wer kumulativ
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis besitzt oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
 2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen

Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

- b) Es muss sich um einen Studienabschluss in einem philologischen oder in einem sprachwissenschaftlichen Studiengang bzw. um einen Studienabschluss mit mindestens einem philologischen oder sprachwissenschaftlichen Studienfach im Rahmen eines Zweifach-Studiengangs handeln. Der Studienabschluss muss folgende Kompetenzen beinhalten:
- Grundlagen der Linguistik kennen und anwenden
 - Vertiefte Auseinandersetzung in den Beschreibungsebenen der Linguistik erfahren haben
 - Kenntnisse und praktische Fähigkeiten in der Linguistik kennen und anwenden
 - Theorien, Paradigmen und Methoden der Linguistik anwenden und reflektieren.

Die Feststellung über die Kompetenzen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Kompetenzen, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, die Kompetenzen durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen bis zur Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die fehlenden und nachzuholenden Kompetenzen dürfen insgesamt 30 LP nicht überschreiten. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden.

3. Fremdsprachenkenntnisse in Englisch auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) besitzt. Die Englischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch TOEFL (internet-based, 100 Punkte), IELTS (6,5), Cambridge ESOL (CAE) oder Unicert II (1,7+) oder Unicert III (2,3+) oder durch die im Bachelorstudiengang Linguistik erfolgreich absolvierten Sprachpraxiskurse im Fach Englisch. Das vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als zwei Jahre sein.
4. als Studienbewerberin oder Studienbewerber, die ihre bzw. der seine Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Es bedarf eines Nachweises der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
- b) die Kandidatin bzw. der Kandidat eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewünschten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die Kandidatin bzw. der Kandidat sonst eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wenn sowohl der erfolglose Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang „Linguistik: Sprachdynamik“ der Universität Paderborn als auch die endgültig nicht bestandene Prüfung eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einer Prüfung des Masterstudiengangs „Linguistik: Sprachdynamik“ der Universität Paderborn aufweisen. Die Feststellung über erhebliche inhaltliche Nähe trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungselemente

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (Workload) von 3.600 Stunden.
- (2) Das Masterstudium umfasst Module und die Masterarbeit sowie ihre mündliche Verteidigung in einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt, im Folgenden kurz LP, entspricht einem ECTS-Punkt gemäß dem European Credit Transfer System. Ein LP entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 LP und somit einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden.
- (3) Bei Prüfungsleistungen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Lern- und Qualifikationsziele des Moduls oder eines Teils des Moduls erreicht worden sind. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die erbrachten Leistungen erkennen lassen, dass eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit den Gegenständen, die einer Aufgabenstellung zugrunde lagen, stattgefunden hat.

§ 6

Module

- (1) Das Studium ist modularisiert. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen und haben einen Umfang von 9 bis 12 LP. Sie sind in der Regel so angelegt, dass sie innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden können. Die Masterarbeit und ihre mündliche Verteidigung sind als Prüfungsleistungen in ein Modul eingebunden (Abschlussmodul). Bestehende Sonderregeln für die Masterarbeit werden an den jeweiligen Stellen dieser Prüfungsordnung benannt.
- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden.

§ 7

Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von

Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden in ein Fachsemester einstuften.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
- (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
- (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.

II. Prüfungsorganisation

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Masterstudiengang „Linguistik: Sprachdynamik“ einen Prüfungsausschuss. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind bestimmte Aufgaben durch diese

Ordnung zugewiesen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr bzw. ihm allein getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss und die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden vom Zentralen Prüfungssekretariat unterstützt.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre und läuft vom 1. Oktober des Wahljahres bis zum 30. September des übernächsten Jahres. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr und läuft vom 1. Oktober des Wahljahres bis zum 30. September des nächsten Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit gemäß § 11c HG sind zu beachten.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung oder Anerkennung von Leistungen, nur beratende Stimme.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfende sind in der Regel alle selbstständig Lehrende der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe im Campus Management System der Universität Paderborn ist ausreichend.

III. Masterprüfung

§ 10

Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die in den Modulen zu erbringen sind.

§ 11

Teilnahmevoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) An Prüfungen im Masterstudiengang „Linguistik: Sprachdynamik“ kann nur teilnehmen, wer an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang „Linguistik: Sprachdynamik“ eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Voraussetzungen gegeben sein. Regelungen zu teilnehmerbegrenzten Modulen gemäß § 59 HG und zur Meldung zur Prüfung bleiben unberührt. Die Modulbeschreibungen können weitere Teilnahmevoraussetzungen vorsehen.
- (2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und auf Antrag beim Prüfungsausschuss können über Absatz 1 hinaus Studierende des Bachelorstudiengangs Linguistik, die in ihrem Bachelorstudiengang mindestens 156 abschlussrelevante Leistungspunkte erworben haben, für ein Semester zu Modulen des Masterstudiengangs im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten zugelassen werden. Von der Regelung kann nur einmalig Gebrauch gemacht werden. Eine Wiederholung einer nichtbestanden vorgezogenen Masterprüfung ist erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Studierende haben keinen Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.
- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat und im Falle der Einschreibung unter Auflagen gemäß § 4 das Bestehen der zugehörigen Prüfungen nachgewiesen hat.
- (4) Die Meldung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Meldung ist der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 12

Abschluss eines Moduls und Meldung zu Prüfungen

- (1) Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist. Ein Modul wird in der Regel durch eine Modulprüfung und etwaig vorgesehene qualifizierte

Teilnahmen abgeschlossen. Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung am Ende des Moduls (Modulabschlussprüfung). Die Modulprüfung kann aber auch im zeitlichen Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erfolgen. In den sprachpraktischen Modulen kann die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen, die veranstaltungsbezogen zu erbringen sind. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Modulteilprüfung bestanden werden. Die Modulnote entspricht der in der Modulprüfung erreichten Note.

- (2) Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung im Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt gegebenen Fristen.

§ 13

Prüfungsleistungen in den Modulen

- (1) In den Modulen des Masterstudiengangs „Linguistik: Sprachdynamik“ werden mit Ausnahme des Moduls „Praktika“ Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen erbracht. Die Noten der Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit gehen in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Sie werden entsprechend der erworbenen Leistungspunkte gewichtet.
- (2) Sofern in den Modulbeschreibungen Rahmenvorgaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. Dies wird innerhalb der ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn von der bzw. dem Lehrenden und im Campus Management System der Universität Paderborn oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Dies gilt entsprechend für den Nachweis der qualifizierten Teilnahme. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die für das Modul definierten Lernergebnisse.
- (3) Die Studierenden sollten die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester erbringen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben.

§ 14

Formen der Prüfungsleistungserbringung in den Modulen, qualifizierte Teilnahme

- (1) Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten oder als Vortrag mit kurzer schriftlicher Ausarbeitung erbracht werden.

Die Bewertung ist den Studierenden außer bei mündlichen Prüfungen in der Regel spätestens sechs Wochen nach Leistungserbringung im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt zu geben.

1. Klausuren:

- In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten können.
- Die Dauer einer Klausur richtet sich nach dem vorgesehenen Arbeitsaufwand. Sie beträgt 90-120 Minuten.
- Jede Klausur wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Die letzte Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden bewertet.

2. Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Die letzte Wiederholungsprüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- Die Dauer der mündlichen Prüfung je Kandidatin bzw. Kandidat richtet sich nach dem vorgesehenen Arbeitsaufwand. Sie beträgt 10-45 Minuten.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die bzw. den Prüfenden bekannt zu geben.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

3. Hausarbeiten:

Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbstständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld der Veranstaltung. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei ca. 50.000 Zeichen liegen.

4. Vortrag mit kurzer schriftlicher Ausarbeitung:

Der Vortrag ist eine mündliche Leistung über ein ausgewähltes Thema im Umfeld der Veranstaltung. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei ca. 30 Minuten liegen. Über die wesentlichen Inhalte des Vortrags wird vom Studierenden eine kurze schriftliche Ausarbeitung (4-6 Seiten) angefertigt.

(2) Im Rahmen qualifizierter Teilnahme kommen in Betracht:

- eine Kurzklausur
- eine Übungsaufgabe
- ein Rezension
- ein Diskussionsmoderation
- ein Referat
- eine Präsentation
- ein Portfolio
- eine schriftliche Hausaufgabe
- ein Lektüre-Aufgabe
- ein Bericht/Praktikumsbericht
- ein Kurzkolloquium.

Die qualifizierte Teilnahme entspricht einem Workload von 30 Stunden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 15 Bewertung von Leistungen in den Modulen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Im Übrigen gelten Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Setzt sich eine Modulnote aus mehreren Noten zusammen, ist das arithmetische Mittel zu bilden. Abweichungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Das Ergebnis ist nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft.
- (5) Qualifizierte Teilnahmen sind nachzuweisen.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der der Masterstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres bzw. seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll mindestens einen Umfang von 60 Seiten à 2.500 Zeichen (= 150.000 Zeichen) und maximal einen Umfang von 80 Seiten à 2.500 Zeichen (= 200.000 Zeichen) haben. Über Ausnahmen von dem festgelegten Umfang entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden.
- (2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder sonstiger objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.
- (3) Die Masterarbeit wird von einem von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Person mit Prüferqualifikation gemäß § 9 gestellt und betreut. Abweichend von § 9 können keine Lehrbeauftragte als Themenstellerin bzw. Themensteller bestellt werden. Für die Wahl der

Themenstellerin bzw. des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Zweitbegutachtung der Masterarbeit kann durch promovierte hauptamtliche Lehrende, auch aus den Nachbardisziplinen an der Universität Paderborn, übernommen werden.

- (4) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Vergabe ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 18 LP eingehalten werden kann.
- (6) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag, der spätestens eine Woche vor Ablauf der Abgabefrist beim Prüfungsausschuss gestellt werden muss, die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die Gründe hierfür mit dem Thema der Arbeit zusammenhängen und die bzw. der nach Absatz 3 zuständige Betreuende dies befürwortet.
- (7) Bei Erkrankung innerhalb der Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Es reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag statt, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie zieht keine Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich. Überschreitet die Dauer der Erkrankung vier Wochen, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Wahl die Arbeit innerhalb der um vier Wochen verlängerten Frist beenden oder ein neues Thema beantragen. Lehnt der Prüfungsausschuss den Antrag ab, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- (8) Die Masterarbeit kann in der deutschen, englischen, französischen oder spanischen Sprache verfasst werden. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.
- (9) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt und eingebracht worden sein. § 7 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 17

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat in zweifacher Ausfertigung

(maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und in digitaler Form (z.B. im PDF-Format auf einer beigelegten CD) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer das Thema gestellt hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Abweichend von § 9 können keine Lehrbeauftragten als Zweitprüfende der Masterarbeit bestellt werden. Ferner muss die bzw. der Zweitprüfende mindestens promoviert sein und kann auch außerhalb des Masterstudiengangs Linguistik selbstständig lehren. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „mangelhaft“, die andere aber mindestens „ausreichend“, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden jeweils spätestens zehn Wochen nach Abgabe im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt zu geben.

§ 18

Mündliche Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit findet eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit statt. Sie dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Die Prüfung muss zuvor durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten beim Zentralen Prüfungssekretariat angemeldet werden. Auf die Verteidigung entfallen 3 LP.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat diese in ihren thematischen Schwerpunkten und Ergebnissen kurz vorstellen und erläutern. Den Prüfenden ist Gelegenheit zur Nachfrage zu geben.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen, die in der Regel mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Masterarbeit nach § 16 Abs. 3 identisch sind. Bei voneinander abweichenden Noten wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Die mündliche Prüfung kann bei mangelhafter Bewertung einmal wiederholt werden. Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. In diesem Fall kommt § 21 Absatz 4 und 5 zur Anwendung.

§ 19 Zusatzleistungen

Über die im Studiengang geforderten Leistungen hinaus können Studierende zusätzlich zu den im Rahmen der Masterprüfung zu erbringenden Leistungen weitere Leistungen erbringen (Zusatzleistungen). Regelungen zu teilnehmerbegrenzten Modulen gemäß § 59 HG bleiben unberührt. Die Zusatzleistungen sind als solche bei der Meldung zu kennzeichnen. Sie werden bei der Notenbildung im Rahmen der Masterprüfung nicht berücksichtigt. Die mit Zusatzleistungen erreichten Modulnoten werden im „Transcript of Records“ aufgeführt; es sei denn, die bzw. der Studierende beantragt bis zur Abgabe der Masterarbeit ihre Nichtaufführung.

§ 20 Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, muss jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet, indem alle Modulnoten sowie die Note der Masterarbeit nach Leistungspunkten gewichtet werden und daraus das arithmetische Mittel gebildet wird. Bei der Berechnung des Ergebnisses wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft
- (3) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine bestandene Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung oder, falls die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, eine Modulteilprüfung nicht mehr wiederholt werden kann.
- (4) Die Masterarbeit kann bei mit der Note „mangelhaft“ (5,0) bewerteter Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 16 Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde. Kann die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden, so ist das Abschlussmodul endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Masterarbeit und ihre mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet wird. Ist die mündliche Verteidigung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden. In diesem Fall kommen Absatz 4 und 5 zur Anwendung.
- (7) Wird die mündliche Verteidigung der Masterarbeit nicht bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften und Studierende mit Familienaufgaben

- (1) Eine Abmeldung von Prüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Campus Management System der Universität Paderborn ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder nach Ablauf der Abmeldefristen nach Abs. 3 ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten reicht eine spätestens vom Tag der Prüfung datierte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Die durch ärztliche Bescheinigung belegte Erkrankung des Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt als Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten, wenn die Betreuung nicht anders gewährleistet werden konnte, insbesondere bei überwiegend alleiniger Betreuung. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (4) Täuscht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat oder versucht sie bzw. er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Führt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss

sind aktenkundig zu machen.

- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Ist die bzw. der Studierende aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage, Leistungen ganz oder teilweise entsprechend der vorgesehenen Modalitäten zu erbringen, soll ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere die Gewährung von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln, die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Gestattung einer anderen, gleichwertigen Leistungserbringungsform in Betracht. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder psychologisches Gutachten verlangt werden. Der Antrag soll die gewünschten Modifikationen benennen und begründen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden oder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der bzw. dem Studierenden kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Empfehlungen für die Gestaltung des Nachteilsausgleichs abgeben.
- (9) Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen wird Rechnung getragen. Dies geschieht unter anderem in folgenden Formen:
 - a) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Schutzbestimmungen gem. §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls andere Leistungserbringungsformen festlegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
 - b) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auslösen würden und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Termine und Fristen fest. Die Abgabefrist der Masterarbeit kann höchstens auf das Doppelte der vorgesehen Bearbeitungszeit verlängert werden. Andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben, und die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.
 - c) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt auf Antrag Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz und Ausfallzeiten durch die Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners, der Partnerin bzw. des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Fristen und Termine fest. Im Übrigen gelten die Sätze 4 und 5 von Buchstabe b) entsprechend.

§ 23

Erfolgreicher Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung bestanden ist und in allen Modulen die Leistungspunkte vergeben wurden (vgl. § 12 Abs. 1 und § 20 Abs. 1).
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte enthält und das erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Den Studierenden, die die Hochschule aus anderen Gründen ohne Studienabschluss verlassen, ist nach der Exmatrikulation auf Antrag ein Leistungszeugnis auszustellen, das die erfolgreich erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte enthält.

§ 24

Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte und die erzielten Modulnoten sowie zu der Masterarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.

§ 25

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den bestandenen Masterabschluss wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Ausfertigungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften und

der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

- (3) Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kann die Möglichkeit gegeben werden, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden zu nehmen. Die bzw. der Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese in geeigneter Form bekannt.
- (2) Sofern Absatz 1 nicht angewendet wird, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie bzw. er kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich unrechtmäßig erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so sind der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Eine Aberkennung des Mastergrades ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

§ 28 Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Aberkennung ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

§ 29 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2018/19 erstmalig für den Masterstudiengang „Linguistik: Sprachdynamik“ der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Linguistik eingeschrieben worden sind, können ihre Masterprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2021 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 16. April 2012 (AM.Uni.Pb 07.12), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2015 (AM.Uni.Pb 94.15) ablegen. Ab dem Wintersemester 2021/2022 wird die Masterprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.
- (3) Auf Antrag können Studierende in diese Prüfungsordnung wechseln. Der Wechsel ist unwiderruflich.

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 16. April 2012 (AM.Uni.Pb 07.12), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2015 (AM.Uni.Pb 94.15), außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen (AM.Uni.Pb.) der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 17. Mai 2017 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 21. Juni 2017.

Paderborn, den 12. Juli 2018

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Übersicht über die Module

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistungen, -formen	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		ECTS-Punkte	Modulbeauftragte/r
			Kontaktzeit + qT	Selbststudium (Stunden)		
Modul 1: Einführung in forschendes Arbeiten						
Veranstaltung 1	1	eine PL: mündliche Prüfung / Vortrag mit kurzer schriftlicher Ausarbeitung / Hausarbeit	30	60	9	Prof. Dr. B.-M. Schuster
Veranstaltung 2	1		30	150		
Modul 2: Strukturbildung und Strukturwandel						
Veranstaltung 1	1	eine PL: HA / Klausur / mündliche Prüfung	30	150	12	Prof. Dr. I. Mindt
Veranstaltung 2	1		30	150		
Modul 3: Kommunikation und kulturelle Praktiken						
Veranstaltung 1	1	eine PL: HA / Klausur / mündliche Prüfung	30	150	12	Prof. Dr. D. Tophinke
Veranstaltung 2	2		30	150		
Modul 4: Dynamische Konzepte / Kognition						
Veranstaltung 1	2	eine PL: HA / Klausur / mündliche Prüfung	30	150	12	Prof. Dr. K. Rohlfing
Veranstaltung 2	2		30	150		
Modul 5: Sprachliche Variationen						
Veranstaltung 1	2	eine PL: HA / Klausur / mündliche Prüfung	30	150	12	Prof. Dr. P. Gévaudan
Veranstaltung 2	3		30	150		
Modul 6: Projektmodul						
Veranstaltung 1	4	eine PL: Hausarbeit/ Vortrag mit kurzer schriftlicher Ausarbeitung	30	150	12	Prof. Dr. C. Langstrof
Veranstaltung 2	3		60	120		
Modul 7: Englische Sprachpraxis						
Academic Writing	1	Drei Teilprüfungen	30	60	9	Dr. Krause
Langauge Consolidation	2		30	60		
Oral Communication	3		30	60		
Modul 8: Sprachpraxis						
Veranstaltung 1	2	Drei Teilprüfungen	30	60	9	Dr. S. Behrent
Veranstaltung 2	3		30	60		
Veranstaltung 3	4		30	60		
Modul 9: Praktika						
Praktikum	3	keine		360	12	Dr. D. Kreuz
Modul 10: Masterarbeit	4			540+90	21	Prof. Dr. I. Mindt
Summe					120	

Übersicht: empfohlener Studienverlaufsplan

Sem.	Linguistik: Sprachdynamik (Master)					
1	Einführung in forschendes Arbeiten 9	Strukturbildung und Strukturwandel 12	Kommunikation und kulturelle Praktiken 12	Englische Sprachpraxis 9	Sprachpraxis – andere moderne Fremdsprachen 9	
2	Dynamische Konzepte / Kognition 12	Sprachliche Variationen 12				
3	Projektmodul 12		Praktika 12			
4					Masterarbeit 21	

Modulbeschreibungen

EINFÜHRUNG IN FORSCHENDES ARBEITEN					
INTRODUCING LINGUISTIC RESEARCH					
Kenn- nummer: Modul 1	Workload 270 h	Credits 9	Studienseme- ster 1. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) LV 1: Forschungsorientierung b) LV 2: Forschungsmethodologische Grundlagen		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 60 h 150 h	
2	<p>Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen</p> <p>Fachlich-inhaltliche Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden kennen die Forschungsschwerpunkte der anglistischen, germanistischen und romanistischen Linguistik; zugleich stellen sie im Seminar „Forschungsorientierung“ ihre bisherigen Arbeiten und Interessen vor. • Die Studierenden ziehen Verbindungslinien zwischen den Studieninhalten und Forschungsprojekten einerseits und der Forschung an der Universität Paderborn andererseits. • Die Studierenden verfügen über einen Überblick über linguistische Forschungsfragen und theoretisch-methodische Ansätze im Themenfeld der Sprachdynamik (z.B. qualitative und quantitative Methoden der Datenerhebung, -aufbereitung und -analyse in der empirischen Sprachwissenschaft und den Digital Humanities). <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, eigene Forschungsinteressen zu präsentieren, kritisch zu reflektieren und in Diskussionen weiterführende Fragen zu formulieren • Festigung der grundlegenden Kenntnisse der methodischen und organisatorischen Forschungsprojektarbeit und Fähigkeit zu ihrer Umsetzung • kritische Rezeption von empirischen Studien 				
3	<p>Inhalte</p> <p>Im Rahmen der LV zur Forschungsorientierung präsentieren die Studierenden einerseits ihre Schwerpunktsetzungen aus dem Bachelorstudium. Andererseits rezipieren und diskutieren sie die Arbeiten ihrer KommilitonInnen und der Lehrenden der sprachwissenschaftlichen Fächer. Somit lernen die Studierenden unterschiedliche Forschungsschwerpunkte bzw. -perspektiven kennen, die für die Arbeit innerhalb der sprachwissenschaftlichen Abteilungen der Universität Paderborn relevant sind. Sie gewinnen Einblicke in unterschiedliche Arbeitsweisen innerhalb der Linguistik und erhalten so die Möglichkeit, Schwerpunkte für ihr weiteres Studium auszuwählen.</p> <p>Die Veranstaltung „Forschungsmethodologische Grundlagen“ vermittelt Inhalte und Methoden der an der Universität Paderborn vertretenen Forschungsbereiche. Durch die Anbindung an (laufende) Forschungsschwerpunkte bzw. -projekte der Lehrenden lernen die Studierenden die Arbeitsweisen der Paderborner ForscherInnen kennen. Anhand von Sprachmaterial, das die Studierenden selbst erheben, oder anhand von bereits existierenden Korpora setzen sie die erworbenen Methodenkompetenzen praktisch um, nutzen Verfahren der „Digital Humanities“</p>				

	und lernen, die Grenzen der angewandten Methoden kritisch zu reflektieren.
4	Lehrformen Seminar, Workshop
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine
6	Prüfungsformen Veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Der/die Studierende kann wählen, auf welche der Veranstaltungen die Modulprüfung thematisch bezogen sein soll. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen: <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung (30–45 Minuten) oder • Vortrag (ca. 30 Minuten) mit kurzer schriftlicher Ausarbeitung (4-6 Seiten) oder • Hausarbeit (ca. 50.000 Zeichen)
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde. Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 14 zu erbringen.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) ZFMA Englische Sprachwissenschaft, ZFMA Romanistik (Französisch, Spanisch)
9	Stellenwert der Note für die Gesamtnote 9/108
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Britt Marie Schuster
11	Sonstige Informationen

STRUKTURBILDUNG UND STRUKTURWANDEL					
LANGUAGE STRUCTURE AND LANGUAGE CHANGE					
Kenn- nummer: Modul 2	Workload 360 h	Credits 12	Studiensemester 1. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) LV 1 b) LV 2	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 150 h 150 h		
2	<p>Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen</p> <p>Fachlich-inhaltliche Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden wenden vertieftes Wissen über verschiedene Ebenen der Sprachwissenschaft (z.B. Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax Semantik, Lexik) aus der synchronen und/oder diachronen Beschreibungsperspektive an. • Die Studierenden erweitern ihre Fähigkeit, die Strukturbildung sowie den Wandel dieser Strukturen unter dem Blickwinkel der Sprachdynamik zu benennen, zu beschreiben und zu beurteilen. • Die Studierenden setzen sich mit Systematisierungen, Theorien, Modellen, Erklärungsansätzen und Methoden der verschiedenen linguistischen Bereiche vertieft auseinander und lernen, diese kritisch zu reflektieren und zu evaluieren. • Die Studierenden sind in der Lage, eigene sprachwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und diesen methodologisch angemessen nachzugehen. <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Strukturen der im Masterstudiengang vertretenden Sprachen, von Theorien und Beschreibungen zur Strukturbildung und zum Strukturwandel in synchroner wie diachroner Hinsicht • Kenntnis empirischer Methoden der Linguistik (z.B. Datenerhebung, quantitative und qualitative Analyseverfahren) • Fähigkeit zur Analyse, Systematisierung und Beschreibung von sprachlichen Strukturen • kritische Rezeption internationaler Literatur und Fähigkeit, unterschiedliche Ansätze miteinander zu vergleichen sowie die Kernaussagen als Diskussionsbeitrag zu formulieren • Fähigkeit zur schriftlichen Diskussion des aktuellen Forschungsstandes basierend auf umfassender internationaler Literaturrecherche • Nutzung digitaler Angebote 				
3	<p>Inhalte</p> <p>In den Lehrveranstaltungen des Moduls „Strukturbildung und Strukturwandel“ werden Aspekte der Sprachdynamik erläutert. Die am Studiengang beteiligten Sprachen werden im Hinblick auf unterschiedliche Beschreibungsebenen betrachtet. Das Erkennen von Zusammenhängen von der Entstehung und Bildung sprachlicher Strukturen sowie deren Wandel soll verdeutlichen, wie sprachliche Dynamik erkannt und beschrieben werden kann. Die Verbindung zwischen sprachlichen Daten und linguistischen Theorien soll aufzeigen, wie es zur Bildung von sprachwissenschaftlichen Theorien kommt.</p> <p>In diesem Modul sind vielfältige Ansätze aus synchroner wie auch aus diachroner Perspektive verortet. Unterschiedliche Theorien (wie z.B. die Grammatikalisierung) und Methoden (z.B. Korpuslinguistik, statistische Verfahren) sollen erläutert werden. Die sprachliche Entwicklung</p>				

	sowie sprachliche Besonderheiten sollen vermittelt werden, um Studierenden die Vielfalt aber auch das Grundgerüst der untersuchten Sprachen näher zu bringen.
4	Lehrformen Seminar, Projektseminar und Formen des Selbststudiums (ein Seminar kann ggf. durch eine Vorlesung ersetzt werden)
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine
6	Prüfungsformen Veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Der/die Studierende kann wählen, auf welche der Veranstaltungen die Modulprüfung thematisch bezogen sein soll. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen: <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung (30–45 Minuten) oder • Klausur (90–120 Minuten) oder • Hausarbeit (im Umfang von ca. 50.000 Zeichen)
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde. Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 14 zu erbringen.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) ZFMA Germanistische Sprachwissenschaft, ZFMA Englische Sprachwissenschaft, ZFMA Romanistik (Französisch, Spanisch), Master of Education
9	Stellenwert der Note für die Gesamtnote 12/108
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Ilka Mindt
11	Sonstige Informationen

KOMMUNIKATION UND KULTURELLE PRAKTIKEN					
COMMUNICATION AND CULTURAL PRACTICES					
Kenn- nummer: Modul 3	Workload 360 h	Credits 12	Studiensemester 1.-2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit		Selbststudium	
	a) LV 1 b) LV 2	2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h		150 h 150 h	
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen				
	<p>Fachlich-inhaltliche Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden erkennen die kommunikative und sozio-kulturelle Einbettung von Sprache. • Sie erwerben solides Wissen über mündliche Interaktions- und schriftliche Kommunikationsprozesse und deren sprachliche Merkmale. • Die Studierenden lernen, die sich bildenden Muster zu erkennen und zu beschreiben. Musterbildungen werden auf lexikalischer, morphologischer, syntaktischer sowie auf textueller Ebene sichtbar und die Studierenden lernen, sie als sozio-kulturelle Praktiken zu verstehen. • Die Studierenden verstehen die Prozessualität der Sprachverwendung und werden sich der Hervorbringung sozialer Wirklichkeit in der Kommunikation bewusst. Sie erfahren, inwiefern die Musterbildung dazu beiträgt, Sinnschemata sowie Wirklichkeits- und Identitätswürfe zu bearbeiten und zu bestätigen. • Die Studierenden erhalten zudem fundiertes Wissen über die historische, situative und mediale Eingebundenheit von Mustern in konkrete Verwendungszusammenhänge und ihre daraus resultierende Funktionalität. • Die Studierenden erlangen Kenntnisse darüber, inwiefern vermeintlich individuelle Realisierungen Adaptionen erkennen lassen. Sie erlernen, diese unterschiedlich zu perspektivieren, etwa als Orientierung an sozialen Diskursen, als Übernahme von Mustern des Kommunizierens oder als Formen von <i>Recipient Design</i> und <i>Alignment</i>. <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Textkompetenz und Ausbau von Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich wissenschaftlicher Arbeitsweisen und Verfahren der „Digital Humanities“; rezeptiv durch die intensive Auseinandersetzung mit Fachliteratur sowie die kritische Reflexion von theoretischen Perspektiven und methodischen Zugängen; produktiv durch Konzeption, Planung, Durchführung und (schriftliche und/oder mündliche) Präsentation (empirischer) wissenschaftlicher Arbeiten • Fähigkeit zur Analyse und Beschreibung verschiedener sprachlicher Erscheinungsformen (geschrieben- und gesprochensprachlich) auch in Abhängigkeit ihrer Medialität bzw. Modalität (Gespräche, Texte, Hypertexte) und ihrer Verbindung zu und Verwobenheit mit anderen Zeichensystemen (Text-Bild-Kommunikation u.a.) • Erstellung von wissenschaftlichen Korpora; Erhebung, Aufbereitung, technische Weiterverarbeitung von Sprachdaten; maschinell unterstützte Auswertung von Korpora mittels verschiedener Analysetools (EXMARaLDA, ELAN u.a.) 				

	<ul style="list-style-type: none"> • Erschließung und Auswertung verfügbarer Korpora (Cosmas II, DTA, DGD 2, BNC, COCA, COHA u.a.) in Abhängigkeit von spezifischen Forschungsfragen • Transfer theoretischen Wissens über verschiedene kulturelle Praktiken (Graffiti, Brief u.a.) auf ihre empirische Analyse und Beschreibung
3	<p>Inhalte</p> <p>In den Seminaren des Moduls werden sprachwissenschaftliche Ansätze thematisiert, die von der wechselseitigen Bedingtheit von sprachlicher und kommunikativer Dynamik ausgehen. Dazu gehören insbesondere die auf die gesprochene Sprache ausgerichtete Interaktions- und Konversationsanalyse und die am Geschriebenen orientierte Text- und Diskurslinguistik. Die sprach- und kommunikationstheoretischen Überlegungen werden, wie im Modul vermittelt werden soll, mit Analysemodellen verknüpft, die mehrdimensional angelegt sind und in den letzten Jahren verstärkt die Multimodalität jedweden Kommunikats einbeziehen.</p> <p>Durch Interaktion und Kommunikation entstehen und verfestigen sich Muster, die sich in Abhängigkeit von sozialer Situation, medialer Realisierung und historischer Einbettung unterscheiden. Muster können darüber hinaus zwar auf unterschiedlichen sprachlichen Ebenen, etwa der lexikalischen, morpho-syntaktischen oder textuellen, sichtbar werden, ihre Gemeinsamkeit besteht jedoch darin, dass sie mit Form-Funktions-Korrelationen verbunden sind und als sozio-kulturelle Praktiken zu begreifen sind. Dass Praktiken ein hohes Maß an Veränderung aufweisen, soll in den Seminaren des Moduls am illustrativen Material (etwa am Entstehen von Texttypen, Wandel von Gruß- und Anredepraktiken, uvm.) gezeigt werden.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit Praktiken verlangt eine Kenntnis von relevanten Korpora und den Möglichkeiten, diese linguistisch zu analysieren. Die Studierenden sollen in diesem Modul auf der Basis erhobener Daten v. a. die Reichweite unterschiedlicher, geeigneter Analysetools und deren möglicher Verknüpfung mit quantitativen oder qualitativen Methoden bzw. der Nutzung beider Methoden einschätzen lernen.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst Seminare, Tutorien/Lese- und Diskussionskreise und Formen des Selbststudiums.</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>
6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Der/die Studierende kann wählen, auf welche der Veranstaltungen die Modulprüfung thematisch bezogen sein soll. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung (30–45 Minuten) oder • Klausur (90–120 Minuten) oder • Hausarbeit (im Umfang von ca. 50.000 Zeichen)
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde.</p> <p>Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 14 zu erbringen.</p>

8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) ZFMA Germanistische Sprachwissenschaft, ZFMA Englische Sprachwissenschaft, ZFMA Romanistik (Französisch, Spanisch), Master of Education
9	Stellenwert der Note für die Gesamtnote 12/108
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Doris Tophinke
11	Sonstige Informationen

DYNAMISCHE KONZEPTE / KOGNITION					
DYNAMIC CONCEPTS / COGNITION					
Kenn- nummer: Modul 4	Workload 360 h	Credits 12	Studiensemester 2. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit		Selbststudium	
	a) LV 1 b) LV 2	2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h		150 h 150 h	
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen				
	<p>Fachlich-inhaltliche Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse über interdisziplinäre Modelle, Theorien und empirische Methoden der Sprachverarbeitung und der kognitiven Organisation; sie erkennen Zusammenhänge zwischen Sprache, Kognition und Multimodalität und ihre Bezüge zu semantischen und pragmatischen Theorien der Sprachwissenschaft. Die Studierenden erwerben Grundlagen des kognitiven Wandels, wie er sich im Verlauf einer Interaktion, der Sprachlernprozesse oder durch gesellschaftliche Praktiken vollzieht. Die Studierenden vertiefen ihr Wissen über empirische Verfahren (quantitativ und qualitativ). Die Studierenden erfassen individuelle multimodale Sprachverarbeitung und ihre Entwicklung und nutzen die Erkenntnisse für Fördermaßnahmen. Die Studierenden wissen um aktuelle Entwicklungen der empirischen Forschung im Bereich der Sprachwissenschaft und „Digital Humanities“. Die Studierenden kennen externe (wie sozialer Kontext und situative Bedingungen) und interne (wie z.B. kognitive Belastung, Arbeitsgedächtnis, Impulskontrolle, psychoakustisch-auditive Merkmale des Sprachsignals) Einflussfaktoren und können Sprachverhalten unter Berücksichtigung dieser Einflussfaktoren differenziert beschreiben und analysieren. <p>Schlüsselkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> kritische Auseinandersetzung mit Theorien, empirischen Zugängen und zur Verfügung stehenden Verfahren zu Sprachverarbeitung, kognitiver Organisation, Zusammenhängen zwischen Sprache und Kognition und zu Multimodalität; Fähigkeit, unterschiedliche Ansätze miteinander zu vergleichen und Bezüge zu semantischen und pragmatischen Theorien herauszuarbeiten Kenntnis empirischer Methoden der Psycholinguistik (Datenerhebung, quantitative Verhaltenskodierung mit technischer Unterstützung, statistische Analyseverfahren wie auch qualitative Analyse) kritische Rezeption internationaler Literatur und Fähigkeit, unterschiedliche Ansätze miteinander zu vergleichen sowie die Kernaussagen als Diskussionsbeitrag zu formulieren Fähigkeit zur schriftlichen Diskussion des aktuellen Forschungsstandes in Form von Seminararbeit basierend auf umfassender internationaler Literaturrecherche 				

	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Operationalisierung relevanter Phänomene vor dem Hintergrund der theoretischen und analytischen Vernetzung sowohl unterschiedlicher Bereiche der Sprachanalyse wie auch interdisziplinärer Zugänge • Aufmerksamkeit und Verständnis für die Bedeutung und Wirkung externer und interner Einflussfaktoren auf das individuelle sprachliche Verhalten sowie ihrer komplexen und wechselseitigen Zusammenhänge • Fähigkeit, Forschungsfragen zu formulieren, Operationalisierungen und Auswertungen durchzuführen und diesen in kleinen empirischen Projekten nachzugehen
3	<p>Inhalte</p> <p>In den Lehrveranstaltungen werden grundlegende Ansätze aus der kognitiven Linguistik, der Psycholinguistik und den Kognitionswissenschaften vorgestellt, die einen Einblick in Sprachverarbeitung, kognitive Organisation, Zusammenhänge zwischen Sprache und Kognition sowie Multimodalität (Zusammenspiel vom verbalen und nicht-verbalen Verhalten) geben und in Verbindung zu semantischen und pragmatischen Theorien (wie z.B. Prototypensemantik, kognitive Semantik, Metapherntheorie, Embodiment) stehen. Neben klassischen Theorien zur Semantik und Pragmatik werden die Studierenden dafür sensibilisiert, dass die Sprache durch ihre Anwendung stets neu verarbeitet und gefestigt wird, sodass Schemata oder Muster (neu) generalisiert werden. Im Fokus stehen unterschiedliche methodische Zugänge zu den o.g. Phänomenen sowie Möglichkeiten der methodischen Verknüpfungen auf qualitativer und quantitativer Ebene. Die Studierenden lernen, schriftliche und mündliche sprachliche Interaktion als Phänomen auf verschiedenen Zeitskalen zu betrachten, die Einfluss auf die zugrundeliegenden Konzepte haben: Zum einen kann sich z.B. eine mündliche Interaktion in ihrem Verlauf verändern, da sich z.B. die Interaktionspartner kognitiv und sprachlich aneinander oder die situativen Bedingungen (Umgebung, Aufgabe, Ziel) anpassen. Zum anderen unterliegt die Fähigkeit zur Sprachverarbeitung ontogenetischer Entwicklung: Je nach z.B. Alter, Sprachstand, Erfahrung, Sozialisierung kann die kognitive Verarbeitung auf andere Ressourcen zurückgreifen. Des Weiteren gibt es soziokulturelle Ordnungen und Orientierungen wie auch ihre Veränderungen, die auf Konventionalisierungsprozesse und somit die Art, wie Identitätsprozesse verbal und nicht-verbal gestaltet werden, zurückzuführen sind. Dieser Blickwinkel soll helfen, die Eigenschaften, Funktionen und essenziellen Strukturen der Ansätze einerseits in Modelle der sprachlichen Interaktion umzusetzen und andererseits vorhandene Aussagen kritisch zu reflektieren.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst Seminare, Tutorien/Lese- und Diskussionskreise und Formen des Selbststudiums.</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>
6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Die Studierenden können wählen, auf welche der Veranstaltungen die Modulprüfung thematisch bezogen sein soll. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung (30–45 Minuten) oder • Klausur (90–120 Minuten) oder • Hausarbeit (im Umfang von ca. 50.000 Zeichen)

7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde.</p> <p>Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 14 zu erbringen.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>ZFMA Germanistische Sprachwissenschaft, ZFMA Englische Sprachwissenschaft, ZFMA Romanistik (Französisch, Spanisch), Master of Education</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Gesamtnote</p> <p>12/108</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r</p> <p>Prof. Dr. Katharina Rohlfing</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

SPRACHLICHE VARIATIONEN					
LINGUISTIC VARIATION					
Kenn- nummer: Modul 5	Workload 360 h	Credits 12	Studiensemester 2.-3. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit		Selbststudium
	a) LV 1		2 SWS / 30 h		150 h
	b) LV 2		2 SWS / 30 h		150 h
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen				
	<p>Fachlich-inhaltliche Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Studierenden sind Bedingungen und Probleme sowie unterschiedliche Formen der Mehrsprachigkeit, der Diglossie, der Pidgin- und Kreolsprachen vertraut. Sie kennen die Grundlagen der Migrationslinguistik. • Die Studierenden besitzen fundiertes Wissen über die Diversität von Sprachnormen und über die Korrelation sprachexterner und sprachinterner Faktoren. • Die Studierenden kennen die historische (synchrone und diachrone) Dynamik von Sprachen und sprachlichen Varietäten. • Die Studierenden haben tiefes Wissen über Sprachidentität, Sprachpolitik und Sprachideologie sowie über Sprachausbau, sprachliche Überdachung. • Die Studierenden unterscheiden zwischen Varietäten als sozial verfestigte Formen sprachlicher Variation (Dialekte, Soziolekte, Stile) und individualspezifische Formen (Idiolekte, Individualstil, Sprachprofil). <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Textkompetenz und Ausbau von Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich wissenschaftlicher Arbeitsweisen; rezeptiv durch die intensive Auseinandersetzung mit Fachliteratur sowie die kritische Reflexion von theoretischen Perspektiven und methodischen Zugängen; produktiv durch Konzeption, Planung, Durchführung und (schriftliche und/oder mündliche) Präsentation (empirischer) wissenschaftlicher Arbeiten • Fähigkeit zur Analyse und Beschreibung verschiedener sprachlicher Erscheinungsformen im Hinblick auf ihre Norm- und Systemhaftigkeit, ihre Abweichung von bestimmten Standards und die Zuordnung dieser Abweichungen zu einem kohärenten Bündel von sprachexternen Bedingungen • Fähigkeit zur Analyse und Beschreibung individuellen Sprachverhaltens vor dem Hintergrund endogener und exogener Einflussfaktoren unter der Nutzung Verfahren aus dem Bereich der „Digital Humanities“ • Erstellung von wissenschaftlichen Korpora; Erhebung, Aufbereitung, technische Weiterverarbeitung von Sprachdaten; maschinell unterstützte Auswertung von Korpora mittels verschiedener Analysetools • Erschließung und Auswertung verfügbarer Korpora in Abhängigkeit von spezifischen Forschungsfragen 				

	<ul style="list-style-type: none"> • Transfer theoretischen Wissens über verschiedene gesellschaftliche und soziokulturelle Ausprägungen der Sprache auf ihre empirische Analyse und Beschreibung
3	<p>Inhalte</p> <p>Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls befassen sich mit Grundlagen, Theorien und Anwendungen der synchronischen und diachronischen Varietätenlinguistik, der Dialektologie, Soziolinguistik, der Stilistik und der Medienlinguistik. Diese Disziplinen untersuchen einen wesentlichen Aspekt der sprachlichen Dynamik, bei dem es um die Korrelationen sprachinterner Variationen mit räumlichen und sozialen Untergruppierungen der Sprachgemeinschaft sowie mit situativ bedingten Textsorten und Diskurstraditionen geht. Die räumliche Variation ist vornehmlich Gegenstand der Dialektologie und der Sprachgeographie, während die Soziolinguistik einerseits die Sprache bestimmter sozialer Gruppen (Arbeitersprache, Jugendsprache, Frauen- und Männersprache etc.) und andererseits soziale Rollen und Funktionen des Sprechens (Fachsprachen, Bühnensprache etc.) untersucht. Letztere sind auch für die Stilistik und für die Medienlinguistik von Bedeutung.</p> <p>Das thematische Angebot dieses Moduls umfasst auch die sprachextern zu stellende Frage, was eine Sprache eigentlich ist. Ist eine Sprache einfach eine Menge von vergleichbaren Varietäten oder sind diese lediglich mehr oder weniger partielle Abweichungen einer zentralen Standardnorm? In diesem Zusammenhang spielen die Begriffe Ausbausprache, Abstandsprache und Dachsprache eine ebenso wichtige Rolle wie die Konzeption von plurizentrischen Sprachen (mit mehreren Standardvarietäten). Eng damit verbunden sind auch Überlegungen zur sprachlichen Identität, Sprachideologie und Sprachpolitik. Im Modul der sprachlichen Variation werden auch Veranstaltungen zu unterschiedlichsten Phänomene der territorialen Mehrsprachigkeit und zu Kreol- und Pidginsprachen (insbesondere mit englischer, französischer, spanischer und portugiesischer Lexifier-Sprache) angeboten.</p> <p>Auf theoretischem Gebiet erfahren die Studierenden wesentliche Standpunkte der wissenschaftlichen Diskussion, der Weiterentwicklung und der Kritik der grundlegenden Konzepte der Varietätenlinguistik der „Diasysteme“ und der Soziolinguistik. Sie lernen, zwischen Varietäten als sozial verfestigte Formen sprachlicher Variation und individualspezifischen Formen zu unterscheiden. In den anwendungsorientierten Veranstaltungen geht es um syntaktische, morphologische, phonetisch-phonologische und lexikalische Variationen, die die sprachlichen Varietäten in sprachinterner Perspektive kennzeichnen. Ferner arbeiten die Studierenden mit Sprachkorpora und digitalen Tools und Verfahren ebenso wie mit unterschiedlichen, auch technikgestützten Methoden der Sprecherbefragung und -beobachtung.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Seminar, Projektseminar und Formen des Selbststudiums.</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>
6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Der/die Studierende kann wählen, auf welche der Veranstaltungen die Modulprüfung thematisch bezogen sein soll. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung (30–45 Minuten) oder • Klausur (90–120 Minuten) oder • Hausarbeit (im Umfang von ca. 50.000 Zeichen)

7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde.</p> <p>Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme ist eine Leistung gemäß § 14 zu erbringen.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>ZFMA Germanistische Sprachwissenschaft, ZFMA Englische Sprachwissenschaft, ZFMA Romanistik (Französisch, Spanisch), Master of Education</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Gesamtnote</p> <p>12/108</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r</p> <p>Prof. Dr. Paul Gévaudan</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

PROJEKTMODUL					
PROJECT UNIT					
Kenn- nummer: Modul 6	Workload 360 h	Credits 12	Studiensemester 3.-4. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) LV Projektarbeit b) Tutorium	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 4 SWS / 60 h		Selbststudium 150 h 120 h	
2	<p>Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen</p> <p>Fachlich-inhaltliche Ziele:</p> <p>in LV Projektarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden setzen sich vertieft mit Forschungsansätzen auseinander und reflektieren kritisch den gegenwärtigen Forschungsstand. • Die Studierenden setzen ihr erworbenes Wissen sowohl im theoretischen als auch im empirischen Bereich um und erweitern dabei ihre Methodenkenntnisse im Bereich der Datenerhebung, der Korpuserstellung und der Digital Humanities. • Durch Austausch und Diskussionsgruppen lernen die Studierenden, die empirischen Forschungsmethoden und -projekte zu beurteilen. • Die Studierenden führen eigene empirische Projekte zum selbst gewählten thematischen Schwerpunkt durch, wodurch sie relevante Korpora, digitale Quellen und technische Mittel kennenlernen. • In eigenen Projekten erkennen die Studierenden die Kontextbindung von (historischen) Sprachdaten, lernen ihre Forschungsfragen zu entwickeln, daraus Vorgehensweisen zu konzipieren und vertiefen ihre Kenntnis über Anwendung von qualitativen und quantitativen Auswertungsmethoden. <p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch schriftliche Dokumentation der eigenen Projektarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit erwerben die Studierenden die Kompetenz, Texte sprachkritisch zu formulieren und zu optimieren. <p>im Tutorium</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, Lehrfähigkeiten auszubilden und sich in zielgruppenspezifischer Vermittlung von sprachpraktischen bzw. fachwissenschaftlichen Inhalten an jüngeren Studierenden zu erproben. Als LeiterIn eines Tutoriums lernen sie, sprachpraktische bzw. fachwissenschaftliche Inhalte zu reflektieren, zielgruppenspezifisch aufzubereiten und Diskussionen anzuleiten. • Durch Begleitung eines Tutoriums gewinnen die Studierenden einen Einblick in didaktische Herausforderungen auf dem Weg zum Lernerfolg einer Gruppe, wodurch sie befähigt werden, fachliche Zusammenhänge zu erkennen, Transferleistungen zu tätigen sowie Probleme zu lösen. • Die Studierenden erweitern ihre Fähigkeit zu Teamarbeit, zum Planen, Durchführen, Auswerten und Evaluieren von wissenschaftlichen Arbeiten. 				

	<p>Schlüsselkompetenzen:</p> <p>in LV Projektarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritische Rezeption internationaler Literatur und Fähigkeit zur schriftlichen Diskussion des aktuellen Forschungsstandes, basierend auf umfassender internationaler Literaturrecherche • kritische Auseinandersetzung mit Theorien und empirischen Zugängen zur Linguistik und Verfahren der „Digital Humanities“ sowie Fähigkeit, unterschiedliche Ansätze miteinander zu vergleichen und Fragestellungen abzuleiten • vertiefte Kenntnis und Anwendung empirischer Methoden (Datenerhebung, quantitative Verhaltenskodierung mit technischer Unterstützung, statistische Analyseverfahren wie auch qualitative Analyse) • Fähigkeit, Operationalisierungen und Auswertungen durchzuführen und Ergebnisse im Kontext der aktuellen Literatur zu interpretieren <p>im Tutorium</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, sprachpraktische bzw. fachwissenschaftliche Inhalte für eine Zielgruppe aufzubereiten und Diskussionen anzuleiten • Verständnis für didaktische Herausforderungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit einer Gruppe und ihren Lernerfolg • Aufmerksamkeit für fachliche inhaltliche Zusammenhänge und die Fähigkeit, Transferleistungen zu tätigen • Fähigkeit zu Teamarbeit, zum Planen, Durchführen, Auswerten und Evaluieren von wissenschaftlichen Arbeiten
3	<p>Inhalte</p> <p>LV Projektarbeit</p> <p>Diese Lehrveranstaltung vermittelt weiterführende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der empirischen linguistischen bzw. in der anwendungsorientierten Forschung. Je nach gewähltem Themenschwerpunkt werden relevante Fragestellungen mit empirischem oder anwendungsbezogenem Bezug vertieft. Neben der kritischen Diskussion theoretischer Ansätze und Erkenntnisse der Module „Strukturbildung und Strukturwandel“, „Kommunikation und kulturelle Praktiken“, „Dynamische Konzepte/Kognition“ bzw. „Sprachliche Variationen“ haben die Studierenden die Möglichkeit, eigene Projekte aus zentralen Forschungsfragen zu konzipieren und diese durchzuführen. Durch das eigene Projekt bietet das Forschungsseminar Gelegenheit zur Vorbereitung der Masterarbeit.</p> <p>Tutorium</p> <p>Die Inhalte des Tutoriums bestehen aus der Wiederholung und Vertiefung des behandelten Stoffes in der sprachpraktischen bzw. fachwissenschaftlichen Veranstaltung. Dabei stehen die Übung, das gemeinsame Erarbeiten von Problemstellungen sowie Lösungsvorschlägen, das Diskutieren sowie die Beantwortung formaler Fragen im Vordergrund.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Workshop, Lerngruppe, Einzelbetreuung, Projektseminar, Formen des Selbststudiums</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>

6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Veranstaltungsbezogene Modulprüfung zu Lehrveranstaltung a): Schriftliche Dokumentation (im Umfang von ca. 50.000 Zeichen) in Form einer Hausarbeit oder Vortrag (ca. 30 Minuten) mit kurzer schriftlicher Ausarbeitung (4-6 Seiten) zu den geleisteten Forschungsarbeiten.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn die qualifizierte Teilnahme an Lehrveranstaltung b) nachgewiesen und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde.</p> <p>Im Rahmen der qualifizierten Teilnahme an Lehrveranstaltung b) ist ein Nachweis über das regelmäßige Abhalten des Tutoriums (z.B. Teilnehmerlisten, stichprobenartige Besuche durch den/die Tutoriumsbetreuer/in) und mind. zwei Treffen mit dem/der Tutoriumsbetreuer/in zu erbringen sowie ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Der Bericht gibt Auskunft über die Inhalte der einzelnen Tutoriumssitzungen und enthält eine Reflexion zum Tutorium.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>ZFMA Englische Sprachwissenschaft, ZFMA Romanistik (Französisch, Spanisch)</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Gesamtnote</p> <p>12/108</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r</p> <p>Prof. Dr. Christian Langstrof</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Vor der Ablegung des Tutoriums wird der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen für Tutoren empfohlen, die regelmäßig von der Fakultät für Kulturwissenschaften angeboten werden.</p>

ENGLISCHE SPRACHPRAXIS					
ENGLISH LANGUAGE SKILLS					
Kenn- nummer: Modul 7	Workload 270 h	Credits 9	Studiensemester 1.-3. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 3 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit		Selbststudium
	a) Academic Writing		2 SWS / 30 h		60h
	b) Language Consolidation		2 SWS / 30 h		60h
	c) Oral Communicaiton		2 SWS / 30 h		60h
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele				
	<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden nähern sich sowohl in ihren schriftlichen als auch ihren mündlichen Sprachkenntnissen des Englischen einer muttersprachlichen Kompetenz an. Die Studierenden werden dazu befähigt, auch inhaltlich und sprachlich komplexe Texte zu lesen und zu verstehen. In Diskussionen und anderen Sprechsituationen sind die Studierenden dazu in der Lage, Sachverhalte klar, idiomatisch und dem Stil der jeweiligen Situation angemessen darzustellen. Sie verfassen anspruchsvolle, dem akademischen und anderen beruflichen Kontexten entsprechende Texte auf eine strukturierte Weise und berücksichtigen dabei feine Bedeutungsnuancen. 				
	Schlüsselkompetenzen				
	in Academic Writing:				
	<ul style="list-style-type: none"> Vertrautheit mit formalen und inhaltlichen Organisationsprinzipien von wissenschaftlichen Textsorten (inhaltliche Gliederung, formaler Aufbau und Darstellungskonventionen) Erfassen und selbstständiges Formulieren von kohärenten Argumentationslinien in wissenschaftlichen Textsorten wie Dissertation, Zeitschriftenartikel, Abstract, Essay, usw. Methodenkompetenz bei der Recherche wissenschaftlicher Themen und eigenständiges Verfassen von sprachlich und inhaltlich anspruchsvollen Texten unter angemessener Einbeziehung relevanter Fachliteratur 				
	in Language Consolidation:				
	<ul style="list-style-type: none"> Vertiefung der lexikalischen, grammatischen, semantischen und phonologischen Kompetenzen Beherrschung der syntaktischen Auswirkungen der funktionalen Satzperspektive und anderer Kohärenzphänomene auf Sinnkodierung und Textrezeption, sowie eigenständige Verwendung von komplexen Sprachmitteln wie Kohärenz- und Kohäsionsmarkern Verfassen schriftlicher Texte bei durchgehender Beherrschung der formalen und funktionalen grammatischen Prinzipien der englischen Sprache Beherrschen von Methoden für eine effektive schriftliche Sprachmittlung 				
	in Oral Communication:				
	<ul style="list-style-type: none"> Vertrautheit mit Präsentations- und Kommunikationstechniken unter Berücksichtigung und Einsatz der neuen Medien Gestaltung und Durchführung von Fachvorträgen unter Berücksichtigung rhetorischer Mittel und Strategien 				

	<ul style="list-style-type: none"> • sehr gute mündliche Sprachfertigkeiten sowie Beherrschen von Diskursstrategien und Vermittlungskompetenzen in Diskussionen und anderen berufsrelevanten Sprechsituationen • gute Kenntnisse umgangssprachlicher und idiomatischer Wendungen des Englischen • interkulturelle und soziale Kompetenzen
3	<p>Inhalte</p> <p>Die Studierenden verfügen über eine kompetente Sprachverwendung in den Bereichen Lese- und Hörverstehen. Sie können die gesprochene englische Sprache in Gesprächen, Vorträgen und anderen Sprechsituationen verfolgen und erfolgreich daran teilnehmen. Sie verfügen über eine kompetente Verwendung der geschriebenen englischen Sprache unter Berücksichtigung der formalen und inhaltlichen Anforderungen der zu verfassenden Textsorte. Die Studierenden reflektieren Zusammenhänge zwischen den formalen und funktionalen sprachlichen Strukturen des Englischen und der eigenen Textproduktion und Textrezeption. Sie verfügen über interkulturelle und soziopragmatische Sprachkompetenz.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Seminar, Workshop, Übung</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>
6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Die Modulprüfung besteht aus drei Modulteilprüfungen, die auf die jeweiligen Seminarinhalte von „Academic Writing“, "Language Consolidation" und „Oral Communication“ abgestimmt sind und das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellen. Je nach Veranstaltung handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung (ca. 10–20 Minuten) und/oder • Klausur (ca. 30-45 Minuten) und/oder • Hausarbeit (im Umfang von ca. 12.500 Zeichen) <p>Die drei Modulteilprüfungen gehen mit jeweils 33,3% in die Modulnote ein.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen drei Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen bestanden wurden. Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme sind ein bis drei Leistungen gemäß § 14 zu erbringen.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>ZFMA Englische Sprachwissenschaft, M.Ed. Englisch (Gy/Ge und BK)</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Gesamtnote</p> <p>9/108</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r:</p> <p>Dr. Andrea Krause</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Um eine kontinuierliche Sprachausbildung im Zusammenwirken mit den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, erstreckt sich das Modul auf drei Semester.</p>

SPRACHPRAXIS – ANDERE MODERNE FREMDSPRACHEN					
LANGUAGE SKILLS IN OTHER MODERN FOREIGN LANGUAGES					
Kenn- nummer: Modul 8	Workload 270 h	Credits 9	Studien- semester 2.-4. Sem.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 3 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Übung 1 b) Übung 2 c) Übung 3		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 60 h 60 h 60 h	
2	<p>Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen</p> <p>Fachlich-inhaltliche Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden können Sprachen nach strukturellen und typologischen Aspekten miteinander vergleichen. • Die Studierenden verfügen über Grundfähigkeiten in den Bereichen Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen und Schreiben und den Aufbau eines Basiswortschatzes. • Die Studierenden verstehen Lernprozesse, die mit dem Erwerb an kommunikativen Grundfähigkeiten einhergehen. • Die Studierenden gestalten ihre sprachlichen Fähigkeiten; es besteht die Möglichkeit, die gewählten Kurse aufeinander aufbauen zu lassen oder aber Kurse unterschiedlicher moderner Fremdsprachen zu besuchen. <p>Schlüsselkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende kommunikative Kompetenz in den gewählten Fremdsprachen und Aufbau eines Basiswortschatzes • ggf. Erweiterung der elementaren Kompetenz in der gewählten Fremdsprache bzw. Vertiefung der erweiterten Kompetenz • grundlegende Kenntnisse sprachspezifischer Besonderheiten in den gewählten Fremdsprachen • Verständnis für Lernprozesse im Fremdspracherwerb 				
3	<p>Inhalte</p> <p>Die Studierenden wählen aus einem breiten Angebot unterschiedlicher Sprachkurse. Dadurch lernen sie weitere Sprachen und ihre Strukturen kennen. Zudem erhalten sie einen Einblick und Verständnis für die damit verbundenen Lernprozesse. Die drei Kurse können aus jeweils unterschiedlichen modernen Fremdsprachen (außer Englisch) stammen. Sie können aber auch aufeinander aufbauen. Eine Kombination (drei unterschiedliche moderne Fremdsprachen, zwei unterschiedliche moderne Fremdsprachen oder eine moderne Fremdsprache außer Englisch) ist möglich.</p>				
4	<p>Lehrformen</p> <p>Seminar, Workshop, Übung</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>				

6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Die Modulprüfung besteht aus drei Modulteilprüfungen. Die Modulteilprüfungen bestehen jeweils aus einer der folgenden Prüfungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klausur (90-120 Minuten) ▪ Hausarbeit (ca. 50.000 Zeichen) ▪ mündliche Prüfung (30-45 Minuten). <p>Die drei Modulteilprüfungen gehen mit jeweils 33,3% in die Modulnote ein.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn in allen drei Veranstaltungen die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die drei veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen bestanden wurden.</p> <p>Im Rahmen der jeweiligen qualifizierten Teilnahme sind ein bis drei Leistungen gemäß § 14 zu erbringen.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>ZFMA Romanistik (Französisch, Spanisch)</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Gesamtnote</p> <p>9/108</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r:</p> <p>Dr. Sigrid Behrent</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

PRAKTIKA					
INTERNSHIPS					
Kenn- nummer: Modul 9	Workload 360 h	Credits 12	Studiensemester ab dem 3. Semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer variabel
1	Lehrveranstaltungen a) Praktikum	Kontaktzeit - -		Selbststudium 360 h	
2	<p>Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen</p> <p>Fachlich-inhaltliche Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden erfahren sich in der Rolle als Berufstätige. • Die Studierenden erhalten Einblick in mögliche Berufsfelder und formulieren zusätzliche Kriterien zur Auswahl des zukünftigen Berufsfeldes. • Die Studierenden ordnen ihre Praxiserfahrung vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Konzepte ein und lernen, diese zu bewerten. • Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, erworbene Kenntnisse auf Arbeitsfelder innerhalb und außerhalb der Hochschule zu übertragen. <p>Schlüsselkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für einen Bewerbungsprozess • Fähigkeit, in betrieblichen Strukturen zu interagieren und zu kommunizieren • Verständnis für betriebliche Abläufe und damit verbundenen Kommunikationsstrukturen 				
3	<p>Inhalte</p> <p>Ein Praktikum häufig auch außerhalb der Hochschule hilft, erste Praxiserfahrungen zu sammeln, mögliche Berufsfelder zu ermitteln und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen. Das Praktikum soll einen Umfang von insgesamt 330 h haben und kann in Teilpraktika aufgeteilt werden. Es kann auch im Ausland erbracht werden. Durch seine unmittelbare Berufsbezogenheit ermöglicht das Praktikum das Sammeln von Erfahrungen in verschiedenen Berufsfeldern. Es fördert den Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis bzw. die Anwendung universitär erworbener Kompetenzen auf Arbeitsfelder innerhalb und außerhalb der Hochschule.</p> <p>Wenn das Praktikum im Ausland stattfindet, ermöglicht das Praktikum darüber hinaus den Erwerb sozialer und kommunikativer Kompetenz in dem Land der Zielsprache. Die unmittelbare Auseinandersetzung mit Sprache und Kultur des jeweiligen Gastlandes ist auch im Hinblick auf eine spätere berufliche Qualifikation von Bedeutung.</p>				
4	<p>Lehrformen</p> <p>Praktikum</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>Keine</p>				
6	<p>Prüfungsformen</p>				

7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten ist ein längeres Praktikum bzw. kürzere Praktika im Umfang von insgesamt 330 Arbeitsstunden. Praktika können in einem relevanten Arbeitsbereich außerhalb der Universität oder im Rahmen von projektbezogenen Tätigkeiten an der Universität absolviert werden.</p> <p>Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten ist zudem der Nachweis einer qualifizierten Teilnahme in Form der Anfertigung eines Praktikumsberichts (30h Workload) im Umfang von ca. 10.000 Zeichen (ca. 4 Seiten), der sprachwissenschaftliche Inhalte aus dem Praktikum thematisiert.</p>
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)
9	<p>Stellenwert der Note für die Gesamtnote:</p> <p>keine Note</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r</p> <p>Dr. Kreuz</p>
11	Sonstige Informationen

MASTERARBEIT					
MASTER'S THESIS					
Kenn- nummer: Modul 10	Workload 630 h	Credits 21	Studiensemester 4. Semester	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Masterarbeit b) Mündliche Verteidigung	Kontaktzeit —	Selbststudium 540 h 90 h		
2	Lernergebnisse (<i>learning outcomes</i>) / Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden zeigen ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung. Die Studierenden können ihr Wissen integrieren und verstehen es, mit Komplexität umzugehen. Die Studierenden führen ein Forschungsprojekt unter Anleitung durch. Die Studierenden befinden sich auf dem aktuellen Stand der Forschung, können ihre Inhalte der Masterarbeit in klarer und eindeutiger Weise vermitteln. Die Studierenden können sich mit Fachvertretern über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen. 				
3	Inhalte Studierende weisen Wissen und Verstehen nach, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und dieses wesentlich vertieft oder erweitert. Sie sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebiets zu definieren und zu interpretieren. Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen. Dies erfolgt forschungsorientiert. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen. In der mündlichen Verteidigung zeigen die Studierenden, dass sie das von ihnen in der Masterarbeit behandelte Thema darstellen und die zentralen Problemstellungen durch vertieftes Fachwissen darlegen und erläutern können.				
4	Lehrformen keine				
5	Teilnahmevoraussetzungen: Mindestens 72 Leistungspunkte				
6	Prüfungsformen Masterarbeit (60-80 Seiten) und mündliche Verteidigung (Dauer: 30-45 Minuten). Die Masterarbeit geht mit 80% und die mündliche Verteidigung geht mit 20% in die Modulnote ein.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestehen der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) -				

9	Stellenwert der Note für die Gesamtnote: 21/108
10	Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Ilka Mindt
11	Sonstige Informationen -

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819